

Kanalisation

Merkblatt 03 zu den „allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen“

Normen und Richtlinien

Für die Ausführung der Kanalisation sind die Schweizer Norm SN 592 000:2012 Anlagen für die Liegenschaftentwässerung – Planung und Ausführung sowie das Buch Regenwasserentsorgung Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (November 2002) und die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 1. Oktober 2000 massgebend. Zweck der Verordnungen ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet. Für die in dieser Verordnung nicht festgelegten Bedingungen gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute VSA. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Für den Vollzug dieser SEVO ist der Ausschuss Bau-, Planung- und Werke zuständig. Die Verordnung kann bei der Abteilung Bau + Werke bezogen werden.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, vierfach der Abteilung Bau + Werke einzureichen. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal. Die Abteilung Bau + Werke kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen verlangen. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen. In folgenden Fällen bedarf es einer Bewilligung durch das AWEL (nichtabschliessende Auszählung):

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

Mit dem Baubeginn der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist. Die Unterlagen für die kantonale Bewilligung sind der Gemeinde einzureichen.

Ausführung

Für jedes Projekt ist durch den Bauherrn oder dessen Vertreter ein Fachspezialist zu benennen. Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Ebenso sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallende Abwässer sind systemgerecht abzuleiten. Im Bereich von Strassen muss zwingend ein Grabenaufbruchsgesuch der zuständigen Stelle (Staatsstrassen: kantonales Tiefbauamt; Gemeindestrassen: Abteilung Bau + Werke) eingereicht werden.

Abnahme

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan (ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Tel.: 052 354 21 11) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme zu melden und dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn alles fachgerecht ausgeführt worden ist und die Anlage zweckentsprechend funktioniert. Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch das Kontrollorgan stattgefunden hat. Zugedeckte Leitungen, welche noch nicht abgenommen worden sind, müssen auf Kosten der Bauherrschaft zur rechtmässigen Abnahme nochmals freigelegt werden.

Ausführungspläne

Nach Ausführung der Kanalisation ist der Abteilung Bau + Werke ein Ausführungsplan im Doppel einzureichen, aus welchem die Lage mit Einmessungen genau ersichtlich ist.

Grabarbeiten und deren Wiederinstandstellung

Sämtliche Grabarbeiten sind von der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt (Tel.: 044 838 85 20) bewilligen zu lassen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 893a. Das Grabenaufbruchsgesuch ist ebenfalls bei der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt zu beziehen.

Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftraggeber nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Beilage:

- „Die Hauskanalisation“
 - Merckblatt für Grundeigentümer
 - Unterhalt und Sanierung von privaten Kanalisationen